

## Eingemeindungsvertrag

### § 1

Die Gemeinde Hagau wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

(2) Die Stadt verpflichtet sich weiter zur Aufstellung einer Polizeinotrufsäule.

### § 2

Die bisherige Ortsbezeichnung "Hagau" bleibt erhalten. Als Stadtteil der Stadt Ingolstadt führt die ehemalige Gemeinde Hagau die Bezeichnung "Ingolstadt-Hagau".

### § 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.07.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Hagau ein.

### § 4

Die Bürger der Gemeinde Hagau werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Hagau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### § 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Hagau im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

### § 6

(1) Die Stadt verpflichtet sich, bei der Deutschen Bundespost für die Errichtung eines öffentlichen Münzfernsprechers zu sorgen und evtl. anfallende Einnahmegarantiebeträge zu leisten.

**§ 7**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Hagau außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt am 01.01.1976 bei der bisherigen Regelung.\*

(3) Soweit Grundstücke an bereits endgültig hergestellten Straßen liegen, werden Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben. Das gilt auch in Anwendung des Grundsatzes der Kostenspaltung für Teilmaßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausgeführt sind.

(4) Soweit für den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung bereits Beiträge erbracht sind, werden weitere Anschlußbeiträge nicht mehr erhoben.

(5) Soweit die in Hagau bestehenden Vereine Veranstaltungen durchführen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, wird Vergnügungssteuer, Notgroschen und eine evtl. anfallende Tanzerlaubnis nicht erhoben.

(6) Der Bebauungsplan Nr. 1 wird in Weiterbearbeitung der vorliegenden Pläne fortgeführt.

(7) Die Jagdgenossenschaft Hagau bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert.

**§ 8**

Die Freiwillige Feuerwehr Hagau bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

**§ 9**

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, folgende Baumaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Hagau durchzuführen:

1. Ausbau der Straße zum Hopfgarten;
2. Errichtung eines Kinderspielplatzes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.

\* Seit 01.01. 1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 10**

Bei Verpachtung des Kiesweihers auf Fl.-Nrn. 192, 193 und 195 der Gemarkung Hagau an einen Fischereisportverein wird in den Pachtvertrag die Bedingung aufgenommen, daß jährlich 20 Angelkarten an Bürger der ehemaligen Gemeinde Hagau zu den gleichen Bedingungen abgegeben werden müssen, die für die Mitglieder des betreffenden Vereins maßgeblich sind.

Die Stadt stellt das alte Feuerwehrhaus der Jagdgenossenschaft als Lagerschuppen mietfrei zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten enthält ein gesonderter Vertrag.

**§ 13**

Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Hagau.

**§ 11**

Die Stadt wird zum Unterhalt sämtlicher Wirtschaftswege aus Fl.-Nrn. 74 und 75 der Gemarkung Hagau im gleichen Umfang, wie gegenwärtig die Gemeinde Hagau, kostenlos Kies zur Verfügung stellen.

**§ 14**

Der Winterdienst im Bereich der Gemeinde Hagau wird wie bisher durch Herrn Adolf Schwaiger gegen Vergütung durchgeführt. Die Ausrüstung des zur Verfügung gestellten Lkw übernimmt die Stadt.

**§ 12**

**§ 15**

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

**§ 16**

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 15 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Hagau in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Hagau in die Stadt Ingolstadt in Kraft.